

1. Änderungssatzung

der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Räckelwitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 1 - Beitragserhebung wird unter Punkt 2. wie folgt geändert:

Kinderkrippe 1 - 3 Jahre:

tägliche Betreuungszeit von 6 – 9 Stunden

	<i>Familie</i>	<i>Alleinerziehende</i>
1. Kind	165,00	148,50
2. Kind	99,00	89,10
3. Kind	33,00	29,70

tägliche Betreuungszeit von 4,5 – 6 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	110,00	99,00
2. Kind	66,00	59,40
3. Kind	22,00	19,80

tägliche Betreuungszeit bis 4,5 Stunden

	<i>Familie</i>	<i>Alleinerziehende</i>
1. Kind	82,50	74,25
2. Kind	49,50	44,55
3. Kind	16,50	14,85

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Räckelwitz, den 17.12.2010



Brußk
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Brußk
Bürgermeister

